



Allgemeine Übersicht zu den stets einzureichenden Unterlagen und Nachweisen

Folgende Antragsunterlagen werden im Rahmen der straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Prüfung stets vollständig benötigt, um eine sachgerechte anbaurechtliche Beurteilung vornehmen zu können. Die Vorlage ist unabhängig davon, ob ein anderes Genehmigungsverfahren besteht oder ein Antrag unmittelbar beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt wird, erforderlich. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat:

- **vollständige Antragsunterlagen (des führenden [Bau-]Genehmigungsverfahrens)**
- **Vollmacht**, die zur Antragstellung bevollmächtigt, sofern das Vorhaben auftragsweise ausgeführt wird
- **Projektkurzbeschreibung** (formlos)
 - insb. Angabe der Gemeinde, **Gemarkung**, des **Flurstücks** und der **Flurstücks-Nr.** (wünschenswert: Übersichtsplan)
 - Beschreibung der **geplanten Vorhaben** sowie der **Bau- und Betriebsabläufe**
 - Angaben zu sämtlichen **baulichen Anlagen**, z. B. auch Einfriedungen, Trafostationen, Aufschüttungen- und Abgrabungen durch Planzeichnung, Angabe der Ausführungsart und der Höhe sowie eine Detailzeichnung (optional Datenblatt) und auch Pläne zur Ausführung (Grundriss, Ansicht, Schnitt – alternativ Datenblatt)
 - Angaben zu **Leitungslagen**
 - Angaben zur **Zuwegung** während der Bauzeit und Betriebsphase
- **Maßstabsgerechter Lageplan**, der die folgenden Angaben enthält:
 - Ausweisung der **Anbauverbots-** (40 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) und **Anbaubeschränkungszone** (100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 40 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung)
 - Darstellung der einzelnen **Abstandsbeziehungen** der jeweiligen Anlagen sowie Nebenanlagen (Zäune, Trafostationen, etc.) zum äußeren befestigten Fahrbahnrand



Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst und die der Hauptfahrbahn am nächsten gelegene Durchfahrgasse an Rastanlagen zählen.

Die Anbauzonen gelten auch im Bereich gegenüber der Einmündung der Anschlussstellen.

- Bei Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung: Ausführungen zum Vorliegen von **Befreiungsgründen** nach § 9 Abs. 8 FStrG
- Bei **Werbeanlagen**: Visualisierungen der Werbeanlagen mit Angabe der jeweiligen Maße sowie Ausführungen zu bereits vorhandenen Werbeanlagen in der näheren Umgebung und zur Stätte der Leistung

Gegebenenfalls kann im Einzelfall erforderlich sein:

- Darstellung/Nachweis zur Beachtung der Abstandsregeln gemäß **Vorgaben der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (Angabe/Darstellung von Höhenunterschieden)**
- **Nachweise zur Sichtbarkeit** (zur Darstellung von Sichtbeziehungen, z. B. bei Lärmschutzwänden, Wällen etc.)

Die erforderlichen Unterlagen sind vorzugsweise an anbau@fba.bund.de zu übermitteln. Bei Bedarf sind jedoch gleichfalls die postalische Übermittlung, die Bereitstellung über unseren BSCW-Server oder der Download von einem Webpace, der keiner Login-Daten bedarf, oder über unser [Online-Antragsportal](#) möglich.